

Der Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr  
30-2

Bremen, den 02.12.2013

Tel. 361 9581 (Brigitte Sittauer)  
Tel. 361 4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (L)  
Vorlage Nr. 18/324 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)  
am 19. Dezember 2013**

**Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Aumund-Hammersbeck der Stadtgemeinde Bremen**

**Sachdarstellung**

Mit der Schutzgebietsverordnung „Hammersbecker Wiesen“ vom 1. Juli 1986 (Brem.GBl.S.145) wurde ein ca. 27,2 ha großes Gebiet in Bremen-Nord zwischen der Lerchenstraße, Meinert-Löffler-Straße/Höhenstraße, Aumunder Weidestraße und Landesgrenze unter Naturschutz gestellt. Das Gebiet gliedert sich in zwei Zonen, wobei der seinerzeit besonders schutzwürdige Teil als Kernzone bezeichnet wird und hierfür strengere Regelungen gelten. Aufgrund der Erfahrungen aus der langjährigen Praxis hat sich herausgestellt, dass einige der nur für die Kernzone geltenden Verbote des § 4 Abs. 4 der Verordnung zur landwirtschaftlichen Nutzung als zu weitgehend und nicht dem Schutzzweck entsprechend anzusehen und daher überarbeitungsbedürftig und anzupassen sind. In den letzten Jahren wurden für die Bewirtschaftung von Teilflächen regelmäßig Befreiungsanträge gestellt und Befreiungen erteilt, die jetzt entfallen können. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Fläche im städtischen Eigentum und inzwischen dem Schutzzweck entsprechend verpachtet, so dass eine Zonierung nicht mehr sinnvoll ist und die Pachtaufgaben nun als öffentlich-rechtliche Vorschriften in die Verordnung übernommen werden sollen.

Nachdem die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) am 7. 2. 2013 von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis genommen hat,

wurde das nach § 21 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vorgeschriebene Verfahren zum Erlass der Verordnung gestartet.

In der Zeit vom 12. 7. bis 23. 9. 2013 erfolgte die Beteiligung von Behörden und Stellen, deren Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden können (§ 21 Abs. 1 BremNatG).

Dienststellen des Bundes und Niedersachsens haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Anmerkungen des Senators für Justiz und Verfassung aus rechtsförmlicher Sicht wurden aufgenommen. Der Ortsamtsbeirat Vegesack hat dem Verordnungsentwurf in öffentlicher Sitzung einstimmig zugestimmt. Seitens der Landwirtschaftskammer Bremen wurden keine Bedenken geäußert. Von den weiteren Stellen hat die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH geltend gemacht, dass ihr das Aufsuchen, genehmigte Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas durch Freistellung von den Schutzvorschriften möglich sein müsse. Da eine konkrete Genehmigung derzeit nicht vorliegt, konnte eine Freistellung im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens nicht erfolgen. Bei konkreten Maßnahmen im Rahmen einer bergrechtlichen Zulassung wird eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Grundsatz für begründet erachtet.

Die E-on Netz GmbH–Leitungen hat darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zum ungehinderten Zugang zu ihren Leitungen im Schutzgebiet für Wartungsarbeiten nach wie vor gegeben sein müsse. Hierbei handelt es sich um eine zulässige Handlung im Sinne des § 5 Nummer 6 unter Beachtung des Schutzzwecks und nach vorheriger Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde.

Da die Personen, die von der neuen Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind, wurde ihnen zeitgleich durch Übersendung der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Karten Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Von einer öffentlichen Auslegung gemäß § 21 Absätze 2 und 4 Nummer 1 BremNatG konnte daher abgesehen werden. Von diesem Personenkreis wurden keine Betroffenheiten geltend gemacht.

Mit Artikel 2 wird der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl.S. 125 – 791-a-7) geändert.

Am Nordrand des Naturschutzgebietes „Hammersbecker Wiesen“ soll zwecks klarer und vor Ort nachvollziehbarer Abgrenzung ein schmaler ca. 0,5 ha großer Streifen im südlichen Teil des Flurstücks 8 der Flur VR 162 aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen werden und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet angefügt werden. Umgekehrt wird aus dem gleichen Grund für einen schmalen ca. 0,045 ha großen Streifen im östlichen Teil des Flurstücks 8 der Flur VR 162 der Landschaftsschutz aufgehoben und dem Naturschutzgebiet „Hammersbecker Wiesen“ hinzugefügt. Die Betroffenen haben keine Einwände vorgetragen.

Mit Artikel 3 wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammersbecker Wiesen von 1986 zeitgleich aufgehoben.

Die vorgesehenen Regelungen können dem überarbeiteten und als Anlage beigefügten Verordnungsentwurf entnommen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Naturschutzverordnung ergibt sich aus der Naturschutzgebietskarte, die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung aus deren Änderungskarte, die ebenfalls als Anlagen beigefügt sind.

Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde ist jeweils über den Stand des Unterschutzstellungsverfahrens unterrichtet worden.

Zuständig für den Erlass und die Änderung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gemäß §§ 14 und 17 BremNatG der Senat.

Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Das Ortsamt Vegesack erhält zur Information eine Kopie dieser abgestimmten Deputationsvorlage.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Erlass einer neuen Naturschutzgebietsverordnung „Hammersbecker Wiesen“ im Ortsteil Aumund-Hammersbeck der Stadtgemeinde Bremen und der damit verbundenen Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Entwurf der Verordnung dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

### **Anlage**

Entwurf einer Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Aumund-Hammersbeck der Stadtgemeinde Bremen mit zwei Karten

**Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Aumund-Hammersbeck der Stadtgemeinde Bremen**

Vom .....

Aufgrund der §§ 14 und 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Hammersbecker Wiesen“  
in der Stadtgemeinde Bremen**

**1**

**Erklärung zum Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Aumund-Hammersbeck, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Hammersbecker Wiesen“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst im Norden und Nordosten die Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 6, 7, den östlichen Teil des Flurstückes 3/1 und den östlichen Rand des Flurstückes 8, im Westen und Südwesten die Flurstücke 11, 12, 10/3, 14/2, 103, 110, 112, 113, den südlichen Rand des Flurstückes 10/4 und den östlichen Teil des Flurstückes 13/1, im Süden und Südosten die Flurstücke 114/1, 133/1 und den überwiegenden Teil der Flurstückes 114/4, sowie mittig durchs Gebiet verlaufend den überwiegenden Teil des Flurstückes 111, der VR Flur 162.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25,8 ha.

(4) Diese Verordnung und die beigelegte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(5) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Vegesack aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlands, insbesondere des seggen- und binsenreichen Feucht- und Nassgrünlands, der Hecken und Gehölzbestände, des naturnahen Geestbaches „Beckedorfer Beeke“ und der Kleingewässer als Lebensraum seltener wildwachsender Pflanzenarten wie zum Beispiel Großer Klappertopf und Breitblättriges Knabenkraut und seltener wildlebender Tierarten wie zum Beispiel Amphibien und Heckenbrutvögel auch im Biotopverbundsystem der südwestlichen Stader Geest. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit des durch ein kleinräumiges Heckensystem untergliederten Geestbachtalraumes.

### **§ 4 Schutzbestimmungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
3. Pflanzen einschließlich Gehölze einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen, oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
4. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
5. offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
6. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;

7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge und Lenkdrachen;
8. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
9. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr oder unterirdische Leitungen beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden und Senken sowie Gewässer aller Art, zu verändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
12. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den am ..... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verordnung) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
13. Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden;
14. Düngemittel jeglicher Art aufzubringen;
15. das Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln sowie zum Zwecke der Grünlanderneuerung umzubrechen;
16. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln ;
17. die Flächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres zu beweiden; danach dürfen nicht mehr als drei Tiere pro Hektar aufgetrieben werden, mit Ausnahme der Kälber von Mutterkühen im Alter bis zu sechs Monaten;
18. Nachsaaten oder Reparatursaaten durchzuführen;
19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4, mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummer 1 und 3, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. das Aufbringen von Düngemitteln mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde
3. die abschnittsweise Pflege von Hecken in einem etwa 10-jährigen Turnus unter Beibehaltung bereits durchgewachsener Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm;
4. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
5. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
7. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
8. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Befreiung**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr**

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach § 4 zuwiderhandelt oder gegen §§ 5 oder 7 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 6 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

## **§ 9 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn

der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

## **§ 10 Wiederherstellung**

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

## **§ 11 Vollzug**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

## **Artikel 2**

### **. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen**

#### **§ 1**

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 - 791-a-7), die zuletzt durch die Verordnung vom ..... (Brem.GBl. S. ) geändert worden ist, wird für den in der . Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil in Aumund-Hammersbeck geändert. Der Geltungsbereich wird um einen schmalen, ca. 0,5 ha großen Streifen im südlichen Teil des Flurstücks 8 der Flur VR 162 erweitert und um einen schmalen ca. 0,045 ha großen Streifen im östlichen Teil des Flurstücks 8 der Flur VR 162 aufgehoben.

(2) Die genaue Abgrenzung des Schutzbereichs ist in der dieser Verordnung beigefügten . Änderungskarte, Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft jeweils an der Außenkante der dargestellten Linien. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

## **§ 2**

(1) Diese Verordnung und die beigelegte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(2) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Vegesack aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

## **Artikel 3**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammersbecker Wiesen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 145 – 791-a-14) wird aufgehoben.

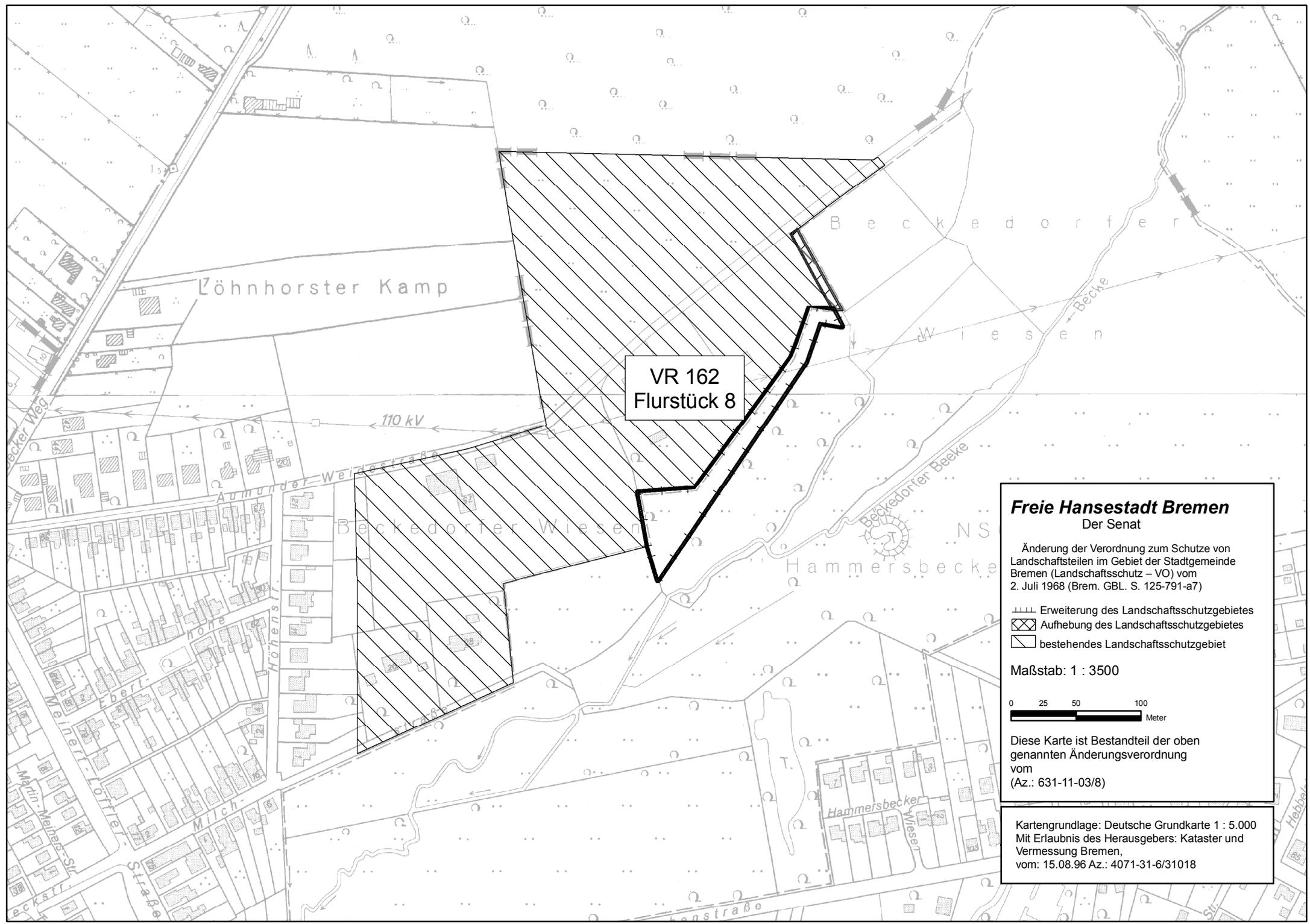
## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat



VR 162  
Flurstück 8

**Freie Hansestadt Bremen**  
Der Senat

Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde  
Bremen (Landschaftsschutz – VO) vom  
2. Juli 1968 (Brem. GBL. S. 125-791-a7)

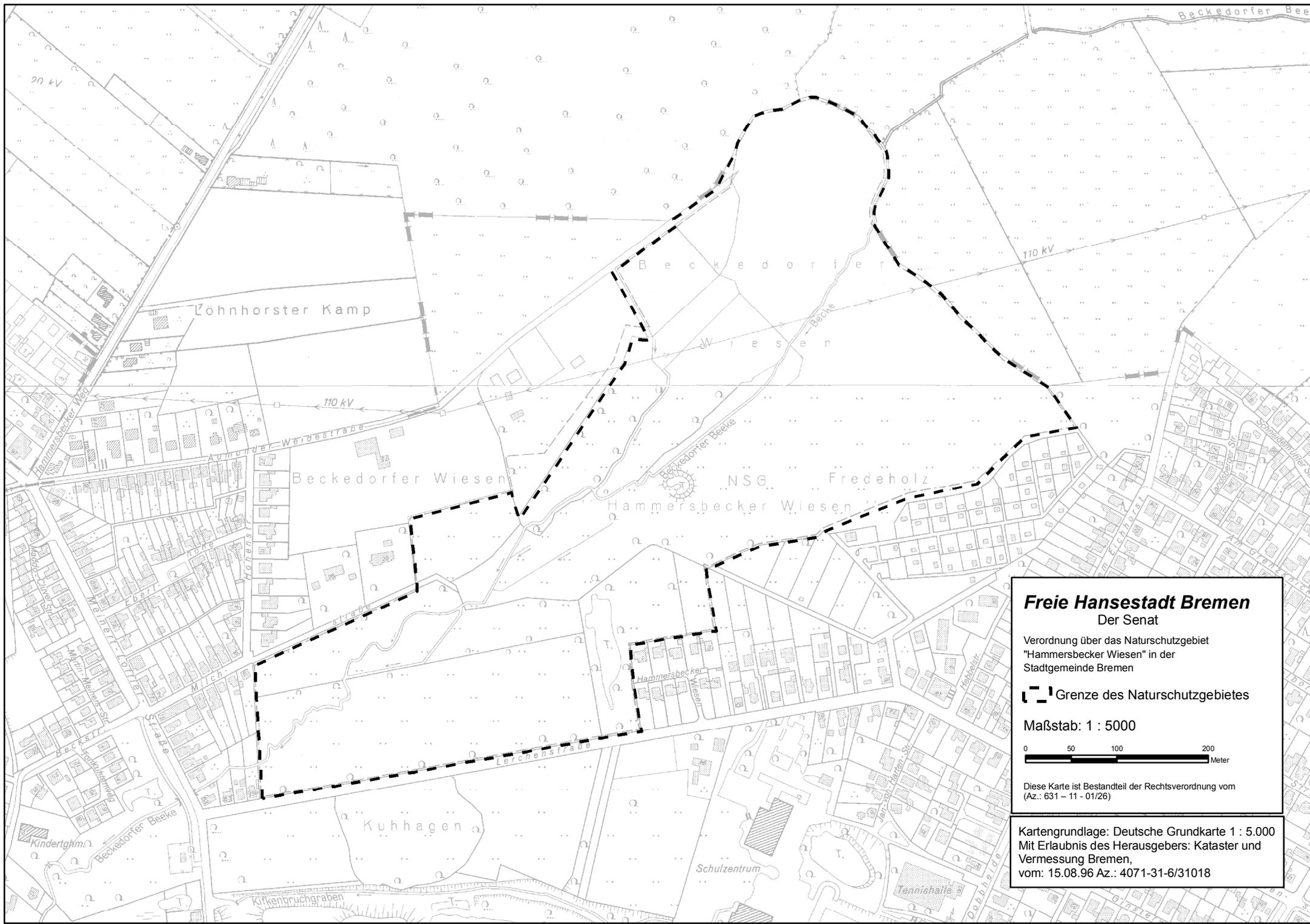
-  Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes
-  Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Maßstab: 1 : 3500

0 25 50 100  
Meter

Diese Karte ist Bestandteil der oben  
genannten Änderungsverordnung  
vom  
(Az.: 631-11-03/8)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000  
Mit Erlaubnis des Herausgebers: Kataster und  
Vermessung Bremen,  
vom: 15.08.96 Az.: 4071-31-6/31018



**Freie Hansestadt Bremen**  
Der Senat

Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Hammersbecker Wiesen" in der  
Stadtgemeinde Bremen

 Grenze des Naturschutzgebietes

Maßstab: 1 : 5000

 0 50 100 200  
Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung vom  
(Az.: 631 - 11 - 01/26)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000  
Mit Erlaubnis des Herausgebers: Kataster und  
Vermessung Bremen,  
vom: 15.08.96 Az.: 4071-31-6/31018